

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 19.04.1843 publ. 29.04.1843

2. Die entgegengesetzte Spitze der langen Plate und die südwestlich vom Weser-Feuerschiffe liegende sogenannte Mittelplate werden, durch zwei, schwarz und weiß gestreifte, gewöhnliche Tonnen bezeichnet.

3. Alle beim Einsegeln rechts vom Fahrwasser, liegenden Tonnen sind schwarz gemalt, und müssen einkommende Schiffe diese möglichst auf Steuerbordsseite halten. Sämmtliche Tonnen werden auf 4 bis 5 Faden Tiefe gelegt.

Eine genauere Bekanntmachung über die Lage sämmtlicher Tonnen, die Course und Tiefe des Fahrwassers wird sofort nach beendigter Revision und Verifikation der vorgenommenen Peilungen erlassen werden.

16) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever vom 19. April, publ. den 29. April 1843.

Zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 22, und 28 und 29 des Regulativs v. 17. März 1834 über die Anwendung der im 6. Tit. 2ten Abschn. ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf

Die General-Armen-Inspection findet sich veranlaßt, zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 22, 28 und 29 des Regulativs vom 17. März 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel, zweiten Abschnitts, ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever, folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

1. Daß nach §. 28. des gedachten Regu-^{die Armenfachen}lativs vom Kirchspielsvogte über die von ihm ^{in der Erbherr-}schaft Sever. oder von der Special-Armen-Inspection ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen zu führende Journal muß für jede Ausgabe-Kubrik des Boranschlags eine oder mehrere Seiten enthalten, auf welchen oben die fragliche Kubrik und die durch den Boranschlag für dieselbe zur Ausgabe genehmigte Summe bemerkt wird.

Unter jeder Kubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs-Anweisungen nach der Zeitfolge, unter einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungsnummer eingetragen.

2. In der Anweisung ist die Kubrik des Boranschlags anzugeben, unter welcher die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

3. Die von der Special-Armen-Inspection wegen Belegung von Capitalien erlassenen Zahlungs-Anweisungen sind vom Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des Journals, gleichfalls nach der Zeitfolge und mit Ordnungsnummern versehen, einzutragen.

4. Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwei Seiten eingetragen, auf die eine Seite die von der Special-Armen-Inspection, auf die andere aber die vom Kirchspielsvogte selbst ertheilten.

5. Der Armen-Rechnungsführer (oder wo